

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 07.02.2018 Überarbeitungsdatum: 18.07.2022 Ersetzt Version vom: 22.12.2021 Version: 3.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch Handelsname : Kenja

Produktcode : IKF-5411 400 SC, IBE 4022
Produktart : SC (Suspensionskonzentrat)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Fungizid

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Inverkehrbringer

Certis Belchim B.V. - Österreich Grazer Straße 34 / Top 3.4 8200 Gleisdorf Austria - AT T +43 3112 21381

info.at@certisbelchim.com - www.certisbelchim.at

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32(0)14584545

24 Stunden / 7 Tage / Englisch / Französisch / Deutsch / Niederländisch

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2 H411

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS09

Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise (CLP) : H411 - Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

18.07.2022 (Überarbeitungsdatum) 31.07.2023 (Druckdatum)

AT - de

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.

P501 - Inhalt / Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

EUH Sätze : EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

Zusätzliche Sätze : SP1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen /

indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Weitere Informationen zu den zusätzlichen Sätzen (SP) finden Sie auf dem Etikett.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Isofetamid	CAS-Nr.: 875915-78-9	≥ 25 – ≤ 50	Aquatic Chronic 2, H411
Ethoxylated polyarylphenol	CAS-Nr.: 99734-09-5	≥1-≤2	Aquatic Chronic 3, H412
Alkylated naphthalene sulfonate sodium salt	CAS-Nr.: 68425-94-5	≥1-≤2	Eye Irrit. 2, H319
1,2 benzisothiazol-3(2H)-one	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6	0,005 - < 0,05	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 (ATE=0,05 mg/l/4h) Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:				
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte		
1,2 benzisothiazol-3(2H)-one	CAS-Nr.: 2634-33-5 EG-Nr.: 220-120-9 EG Index-Nr.: 613-088-00-6	(0,05 ≤ C < 100) Skin Sens. 1, H317		

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Einatmen von Frischluft gewährleisten. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst

konsultieren.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Rötung oder Reizung einen Arzt rufen.

18.07.2022 (Überarbeitungsdatum) 31.07.2023 (Druckdatum)

AT - de

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

- : Sofort mit viel Wasser ausspülen. Erforderlichenfalls einen Augenarzt aufsuchen.
- Den Mund mit Wasser ausspülen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Kein Erbrechen auslösen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Keine(s) bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. BC-Pulver. Mehrbereichsschaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlenstoffoxide (CO, CO2). Stickoxide (NOx)

und Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

: Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Löschanweisungen

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Atemschutzgerät

anlegen. Feuerfester Chemikalienschutzanzug.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Gefahrenzone absperren. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen

lassen. Verunreinigten Bereich mechanisch lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

: Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Schutzausrüstung

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Ausbreitung durch Eindämmen verhindern. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen, wie z.B.: Sand/Erde. In einen

gekennzeichneten Behälter geben und sichere Entsorgung gewährleisten.

Reinigungsverfahren Verschmutzten Bereich mit viel Wasser reinigen.

Sonstige Angaben Waschwasser für eine spätere Entsorgung sammeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Hygienemaßnahmen

- : Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Dämpfe nicht einatmen.
- Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Dicht verschlossen, kühl und trocken aufbewahren. Vor Hitze und direkter

Sonnenbestrahlung schützen. Vor Gefrieren schützen.

Besondere Vorschriften für die Verpackung : In der Originalverpackung aufbewahren.

Verpackungsmaterialien : Polyethylenterephthalat (PET). Polyethylen (hohe Dichte).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):





8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. Gesichtsschutz

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Vollständige Schutzkleidung

Handschutz:

Schutzhandschuhe. Die zu verwendenden Schutzhandschuhe müssen den Vorgaben der Verordnung 2016/425 und der daraus resultierenden Norm ISO 374-1 entsprechen. Durchbruchzeit: Empfehlungen des Lieferanten beachten

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

Farbe : Gebrochenes Weiß.

Aussehen : Suspension.

Geruch : Geruchlos.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar

Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar

Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 99 °C

Entzündbarkeit Nicht verfügbar Explosive Eigenschaften Nicht explosiv. Nicht brandfördernd. Brandfördernde Eigenschaften Explosionsgrenzen Nicht verfügbar Untere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar Obere Explosionsgrenze Keine Daten verfügbar Flammpunkt : > 99 °C (Test method EU A.9) Zündtemperatur > 400 °C (Test method EU A.15)

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 7,3 (20°C)

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar Viskosität, dynamisch : 50 – 1800 mPa·s (40°C) Löslichkeit : Keine Daten verfügbar. Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Row) : Nicht verfugbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Keine Daten verfügbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Dichte : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte : 1,1 (20°C) (OECD 109 method)

Relative Dampfdichte bei 20°C : Keine Daten verfügbar Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nach unserer Kenntnis, keine.

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme- oder Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nach unserer Kenntnis, keine.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

7.556 Hitti Tit. Toxikologicono 7.11gubon			
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
Akute Toxizität (Oral) Akute Toxizität (Dermal) Akute Toxizität (inhalativ)	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) 		
Kenja			
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 423)		
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 402)		
LC50 Inhalation - Ratte	> 5,13 mg/l/4h (OECD-Methode 436)		
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Zusätzliche Hinweise Schwere Augenschädigung/-reizung	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7,3 (20°C) (OECD-Methode 404) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 7,3 (20°C) 		
Zusätzliche Hinweise Sensibilisierung der Atemwege/Haut Zusätzliche Hinweise Keimzellmutagenität Karzinogenität	 : (OECD-Methode 405) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) : (OECD-Methode 429) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) 		
Isofetamid (875915-78-9)			
NOAEL (chronisch, oral, Tier/männlich, 2 Jahre)	210 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 451)		
NOAEL (chronisch, oral, Tier/weiblich, 2 Jahre)	210 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 451)		
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Isofetamid (875915-78-9)			
NOAEL (Tier/männlich, F0/P)	5,76 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 416)		
NOAEL (Tier/männlich, F1)	57,1 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 416)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	 Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) 		
Isofetamid (875915-78-9)			
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	68,9 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 408)		
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	6,65 mg/kg Körpergewicht/Tag (OECD-Methode 408)		
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)		
Kenja			
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar		

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Cowassergeramond, languisting (chronisch) . Onlig für wasserorganismen, mit languistiger wirkding.			
Kenja			
LC50 - Fisch [1]	31 mg/l (96H) (Oncorhynchus mykiss (Rainbow trout)) (OECD 203 method)		
EC50 - Krebstiere [1]	25 mg/l (48 Hours) (Daphnia magna) (OECD 202 method)		
ErC50 Algen	940 mg/l (96H) (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201 method)		
NOEC chronisch Algen	10 mg/l (96H) (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201 method)		
Isofetamid (875915-78-9)			
LC50 - Fisch [1]	2,27 mg/l (96H) (Oncorhynchus mykiss (Rainbow trout)) (OECD 203 method)		
EC50 - Krebstiere [1]	4,7 mg/l (48H) (Daphnia magna) (OECD 202 method)		
ErC50 Algen	> 4,3 mg/l (96H) (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201 method)		
NOEC chronisch Fische	0,18 mg/l (33d) (Pimephales promelas) (OECD 210 method)		
NOEC chronisch Krustentier	0,81 mg/l (21d) (Daphnia magna) (OECD 211 method)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Kenja			
Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar.			
Isofetamid (875915-78-9)	Isofetamid (875915-78-9)		
Persistenz und Abbaubarkeit Nicht leicht biologisch abbaubar.			
Biologischer Abbau	< 1 % (OECD-Methode 301F)		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kenja		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	Keine Daten verfügbar	
Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.	
Isofetamid (875915-78-9)		
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	≥ 2,5 (40°C) (99.9 % m/m) (OECD 117 method)	
Bioakkumulationspotenzial	Kein Bioakkumulationspotenzial.	

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Produkt nicht in die Umwelt gelangen lassen

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung

: Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen. In einer dafür zugelassenen Anlage verbrennen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung Ökologie - Abfallstoffe HP-Code

Vor der Dekontamination Verpackungen restentleeren. Leere Behälter nicht wiederverwenden.

: Nicht in die Kanalisation oder in Flüsse ableiten.

HP14 - ,ökotoxisch': Abfall, der unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellt oder darstellen kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Angewendete Sondervorschrift(en): 375	Angewendete Sondervorschrift(en): 969	Angewendete Sondervorschrift(en): A197	Angewendete Sondervorschrift(en): 375	Angewendete Sondervorschrift(en): 375
Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.				

Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 I flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.				
14.1. UN-Nummer oder	ID-Nummer			
UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082	UN 3082
14.2. Ordnungsgemäße	UN-Versandbezeichnung]		
UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol)	Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol)	UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol)
UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol), 9, III, (-) UN 3082 UN 3082 UN 3082 UN 3082 UN 3082 UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol), 9, III, MEERESSCHADSTOFF UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDE R STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (Isofetamid; Ethoxylated polyarylphenol), 9, III MEERESSCHADSTOFF				
14.3. Transportgefahren	14.3. Transportgefahrenklassen			
9	9	9	9	9

14.3. Transportgefahren	ıklassen			
9	9	9	9	9
**************************************	**************************************	**************************************	**************************************	**************************************
14.4. Verpackungsgrupp	oe			
III	III	III	III	III

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Information	onen verfügbar			

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Sondervorschriften (ADR) : <u>274, 335, 375, 601</u>

Orangefarbene Tafeln

90 3082

Seeschiffstransport

Keine Daten verfügbar

Lufttransport

Keine Daten verfügbar

Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : M6 Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN) : 0

Bahntransport

Keine Daten verfügbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt Zulassungsfrei

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinw	reise		
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Überarbeitungsdatum	Geändert	
	Ersetzt	Geändert	
	Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	Geändert	
4.1	Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	Geändert	
5.1	Geeignete Löschmittel	Geändert	
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert	
5.3	Schutz bei der Brandbekämpfung	Geändert	
6.1	Schutzausrüstung	Geändert	
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	Geändert	
6.3	Sonstige Angaben	Geändert	
6.3	Reinigungsverfahren	Geändert	
6.3	Zur Rückhaltung	Geändert	
6.4	Verweis auf andere Abschnitte (8, 13)	Geändert	
7.1	Hygienemaßnahmen	Geändert	
7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Geändert	
7.2	Lagerbedingungen	Geändert	
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert	
9.1	Relative Dampfdichte bei 20°C	Hinzugefügt	
9.1	Dampfdruck bei 50°C	Hinzugefügt	
9.1	Dampfdruck	Hinzugefügt	
9.1	Dichte	Hinzugefügt	
9.1	Relative Dichte	Geändert	
9.1	Log Pow	Hinzugefügt	
9.1	Viskosität, kinematisch	Hinzugefügt	
9.1	Löslichkeit	Hinzugefügt	

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Änderungshinweise	Änderungshinweise			
Abschnitt Geändertes Element		Modifikation	Anmerkungen	
9.1	Viskosität, dynamisch			
9.1	1 Zersetzungstemperatur			
9.1	9.1 Zündtemperatur			
9.1	9.1 Obere Explosionsgrenze (OEG)			
9.1 Untere Explosionsgrenze (UEG)		Hinzugefügt		
9.1 Explosionsgrenzen (vol %)		Hinzugefügt		
9.1	9.1 Flammpunkt			
9.1	.1 Gefrierpunkt			
9.1	.1 Geruchsschwelle			
9.1	9.1 Schmelzpunkt		Geändert	
9.1	.1 Aussehen			
12.1	2.1 Ökologie - Allgemein			
12.3	12.3 Log Pow		nzugefügt	
13.1 Verfahren der Abfallbehandlung		Geändert		
14.3 Gefahrzettel (ADR)		Hinzugefügt		
14.3 Klasse (ADR)		Hinzugefügt		
15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung		Geändert		

Abkürzungen und Akronyme:		
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen	
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität	
BKF	Biokonzentrationsfaktor	
BLV	Biologischer Grenzwert	
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung	
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung	
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer	
EC50	Mittlere effektive Konzentration	
EN	Europäische Norm	
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung	
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport	
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport	
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration	
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)	
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung	
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung	

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung	
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung	
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert	
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration	
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter	
SDB	Sicherheitsdatenblatt	
STP	Kläranlage	
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)	
TLM	Median Toleranzgrenze	
VOC	Flüchtige organische Verbindungen	
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer	
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt	
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar	
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften	

Datenquellen : SDB der Lieferanten.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 2	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2	
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3	
EUH208	Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	
H318	Verursacht schwere Augenschäden.	
H319	Verursacht schwere Augenreizung.	
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.	
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Skin Irrit. 2	2 Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2	
Skin Sens. 1	n Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:			
	Aquatic Chronic 2	H411	Berechnungsmethoden

Die Einstufung entspricht : ATP 8

Safety Data Sheet (SDS), EU Certis Belchim

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.